



ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

Integration des Elektrizitätsbinnenmarkts

Komplexe rechtliche Strukturen, Verzögerungen, Schwächen in der Verwaltungspraxis und eine unvollständige Marktüberwachung behindern die umfassende Verwirklichung des ehrgeizigen Ziels

Inhalt

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST	2
II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES.....	3
1. Regelungsrahmen für die Integration der EU-Strommärkte.....	3
2. Umsetzung des Regelungsrahmens.....	5
3. Umsetzung der REMIT-Verordnung durch ACER.....	6
III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES.....	7
Empfehlung 1 – Straffere Anwendung des Regelungsrahmens.....	7
Empfehlung 2 – Stärkung des Rahmens für die Überwachung der Netzleitlinien.....	8
Empfehlung 3 – Bessere Überwachung der Integrität von Großhandelsmärkten durch die ACER.....	8
Empfehlung 4 – Beschleunigte Nutzung der nach der REMIT-Verordnung zu entrichtenden Gebühren zur Beseitigung von Schwächen bei der Marktüberwachung durch die ACER.....	8
Empfehlung 5 – Verbesserung der Verwaltungspraxis der ACER.....	9
Empfehlung 6 – Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftslegung der ACER.....	9
Empfehlung 7 – Prüfung der Notwendigkeit eines Rahmens zur einheitlichen Anwendung von Sanktionen.....	9

Dieses Dokument enthält die Antworten der Europäischen Kommission auf die Bemerkungen in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 259 der [Haushaltsordnung](#) und wird zusammen mit dem Sonderbericht veröffentlicht.

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

In den letzten zehn Jahren haben die großen Anstrengungen der Europäischen Union zur weiteren Integration der Elektrizitätsmärkte in Europa und zur Förderung des grenzüberschreitenden Handels erhebliche Vorteile für die EU-Bürger und -Verbraucher mit sich gebracht. Diese Vorteile daraus, dass der grenzüberschreitende Handel zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht und die Versorgungssicherheit in einem größeren geografischen Gebiet verbessert wird, werden von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER) auf rund 34 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt.¹ Die derzeitige Energiekrise hat zwar Schwachstellen bei der Gestaltung des Strommarkts aufgezeigt, aber auch deutlich gemacht, dass das Bestehen eines integrierten Marktes dazu beigetragen hat, Strombeschränkungen oder Stromausfälle in bestimmten Regionen zu vermeiden, da der in einem großen geografischen Gebiet erzeugte Strom dorthin fließen konnte, wo er benötigt wurde.

Die Marktkopplung² (d. h. der Strom sowie die Verbindungskapazitäten für den Transport des Stroms können ganz einfach auf einer gemeinsamen EU-Handelsplattform gehandelt werden) hat sich sowohl auf den Day-Ahead- als auch auf den Intraday-Märkten weiter verbessert. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Day-Ahead-Marktkopplung ab 2022 an allen Grenzen zwischen EU-Mitgliedstaaten erfolgreich umgesetzt wurde. Dies wurde nicht zuletzt durch die Netzkodizes und Leitlinien – Verordnungen der Kommission, die auf der Grundlage von Ermächtigungen in der Elektrizitätsverordnung (EG) Nr. 714/2009 (jetzt Verordnung (EU) 2019/943) erlassen und in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO (Strom)) und ACER erarbeitet wurden – ermöglicht. Diese enge Zusammenarbeit ist nicht nur deshalb äußerst wichtig, weil das in der Branche vorhandene Fachwissen genutzt werden muss, sondern auch, damit bei den wichtigsten Interessenträgern eine Eigenverantwortung gegenüber den Vorschriften erreicht wird, da dies deren Umsetzung erleichtert. Aus denselben Gründen sind ENTSO (Strom), die Energieregulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und ACER gemeinsam an der Ausarbeitung zusätzlicher verbindlicher und ausführlicher Vorschriften im Rahmen bestimmter Leitlinien für den Strombereich beteiligt.

Das vom Europäischen Rat gesetzte Ziel, die Integration des Energiebinnenmarkts bis 2014 zu vollenden³, ist noch nicht vollständig erreicht worden. Trotz dieser politischen Einigung der Staats- und Regierungschefs aller EU-Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche nationale Gegebenheiten und Interessen, sodass bei dem Versuch, sich auf Verbesserungen des EU-Regelungsrahmens zu einigen, Kompromisse erforderlich sind. So konnte beispielsweise bei der Neufassung der Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943 eine Einigung nur erzielt werden, indem den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Anpassung der Struktur ihrer Märkte (Gebotszonen) an die physischen Gegebenheiten (verfügbare Netzkapazitäten) eingeräumt wurde.

Dies zeigt, dass die Integration der europäischen Elektrizitätsmärkte⁴ trotz der großen Fortschritte, die bisher erzielt wurden, ein fortlaufender Prozess ist, auch weil neue Herausforderungen wie die aktuelle Energiekrise neue Antworten erfordern. Die Bemühungen um eine Optimierung der Gestaltungsmöglichkeiten für den Strommarkt sollten die Bemühungen um die Umsetzung des

¹ Siehe die Ziffern der Zusammenfassung und Ziffer 38 der Bemerkungen im Bericht des EuRH.

² Siehe Ziffern 34, 35, 37 und 42 der Bemerkungen im Bericht des EuRH.

³ Siehe Ziffer 23 des Abschnitts zu Prüfungsumfang und Prüfungsansatz sowie Ziffern 33 und 37 der Bemerkungen im Bericht des EuRH.

⁴ Siehe Ziffer 27 des Abschnitts zu Prüfungsumfang und Prüfungsansatz sowie Ziffern 40 und 97 der Bemerkungen im Bericht des EuRH.

bestehenden Rahmens nicht verzögern. Dazu gehören die Verbesserung der Verbraucherrechte, das Hinwirken auf das Ziel, dass dem Handel im Jahr 2025 mindestens 70 % der Verbindungskapazitäten zur Verfügung stehen, die Strukturierung des Marktes in einer Art und Weise, dass die richtigen Impulse gesetzt werden, um Investitionen in die Bereiche mit entsprechendem Bedarf zu lenken, sowie die Ermittlung und Beseitigung von Verzerrungen und Fällen von Marktversagen. Dies geht eindeutig aus dem Bericht zur Lage der Energieunion 2022 hervor, der am 18. Oktober 2022 angenommen wurde.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

1. Regelungsrahmen für die Integration der EU-Strommärkte

Die europäischen Strommärkte werden auf EU-Ebene durch eine umfassende Reihe von EU-Rechtsvorschriften reguliert, die über mehr als 20 Jahre hinweg schrittweise aktualisiert worden sind. Ein wichtiger Schritt war die Verordnung (EG) Nr. 714/2009, mit der Netzkodizes und Leitlinien für den Strombereich eingeführt wurden, bei denen es sich um Verordnungen der Kommission handelt, die in Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und ACER entwickelt wurden. In diesen Netzkodizes und Leitlinien für den Strombereich sind verbindliche technische Vorschriften festgelegt, die erforderlich sind, um grenzüberschreitende Stromflüsse und den grenzüberschreitenden Stromhandel zu erleichtern, wodurch die Vorschriften für die europäischen Stromnetze und -märkte ergänzt und gestärkt wurden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der gewählte legislative Ansatz dazu beigetragen hat, die Funktionsweise der EU-Strommärkte zu verbessern und die Marktintegration zu fördern. Die Schlussfolgerungen des EuRH beruhen auf Indikatoren wie der Preiskonvergenz zwischen Gebotszonen oder dem Volumen des grenzüberschreitenden Handels. Nach Ansicht der Kommission ist die Preiskonvergenz kein Ziel an sich, da sie übermäßige Investitionen in die Netzinfrastruktur erfordern würde.⁵

Die jüngste Überarbeitung der besagten Reihe von EU-Rechtsvorschriften erfolgte von 2016 bis 2019 und führte insbesondere zur Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie (EU) 2019/944, der Neufassung der Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943 und der Neufassung der ACER-Verordnung (EU) 2019/942. Als Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat wurden mit diesen Neufassungen wichtige Bestimmungen aus Netzkodizes und Leitlinien (Verordnungen der Kommission) in das (vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassene) Sekundärrecht der EU aufgenommen, z. B. Kernvorschriften bezüglich der Bereitstellung grenzüberschreitender Verbindungskapazitäten für den Handel. In dieser Antwort konzentriert sich die Kommission auf die vier Leitlinien für den Strombereich⁶, was mit den einschlägigen EU-Vorschriften übereinstimmt, die der EuRH in seinem Prüfungsumfang berücksichtigt hat.

⁵ Siehe Ziffer 2 der Zusammenfassung, die Feststellungen im Abschnitt zum EU-Regelungsrahmen, Ziffer 51 der Bemerkungen und Empfehlung 1 im Bericht des EuRH.

⁶ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Capacity Allocation and Congestion Management, CACM), Verordnung (EU) 2017/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (Forward Capacity Allocation, FCA), Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer

Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der EU-Vorschriften als Ganzes betrachtet werden muss und nicht nur im Hinblick auf diese vier Leitlinien für den Strombereich. So wurde von den beiden gesetzgebenden Organen in den interinstitutionellen Verhandlungen über das Paket „Saubere Energie“ beschlossen, wichtige Vorschriften für die Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration in die Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943⁷ aufzunehmen. Daher muss das Verfahren für die Überprüfung der Gebotszonen uneingeschränkt zusammen mit den einschlägigen Vorschriften für die Gebotszonenkonfiguration in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement betrachtet werden. Nach Ansicht der Kommission ist der Hauptgrund für die fehlende Preiskonvergenz zwischen Gebotszonen der Mangel an physischen Verbindungskapazitäten. So besteht beispielsweise zwischen Spanien und Portugal eine nahezu vollständige Preiskonvergenz, während sie zwischen Spanien und Frankreich deutlich geringer ist. Der Grund hierfür ist nicht das Bestehen von Markthindernissen, die dazu führen können, dass Verbindungsleitungen nicht für den Handel verfügbar sind, sondern die begrenzte Kapazität der Verbindungsleitungen. Die Kommission stellt fest, dass der EuRH unter anderem das Volumen des grenzüberschreitenden Handels als Indikator verwendet. Nach Ansicht der Kommission ist jedoch nicht der Umfang des Handels entscheidend, sondern dass der Stromhandel das soziale Wohlergehen der europäischen Kunden erhöht und die Integration erneuerbarer Energien erleichtert.

Die beiden gesetzgebenden Organe haben das Verfahren für die Annahme neuer Netzkodizes in der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 festgelegt. Neue Netzkodizes werden von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagen, die im ENTSO (Strom) – einer ebenfalls durch die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 geschaffenen Einrichtung – zusammenarbeiten. Dementsprechend nahm die Ausarbeitung der Netzkodizes einige Zeit in Anspruch, da ENTSO (Strom) und ACER zunächst eingerichtet werden mussten. Während im ENTSO (Strom) an den Vorschlägen für verbindliche Netzkodizes gearbeitet wurde, gab es parallel dazu auch einen Prozess der freiwilligen Umsetzung, der von der ACER gesteuert wurde. So konnten, wie vom EuRH festgestellt⁸, einige der wirtschaftlichen Vorteile der Marktintegration bereits vor der Annahme und Umsetzung der Netzkodizes und Leitlinien genutzt werden.

Als ENTSO (Strom) seine Vorschläge für die Netzkodizes vorlegte, erwiesen sich vier von ihnen als nicht ausreichend detailliert und ausgereift, sodass sie in dieser Form nicht angenommen werden konnten. Zudem wurde festgestellt, dass die technischen Einzelheiten so komplex und ausführlich waren (z. B. mit detaillierteren Vorschriften auf gesamteuropäischer Ebene, aber auch an verschiedene Regionen innerhalb der EU angepasst), dass sie als Vorschriften in Verordnungen der Kommission nicht zweckmäßig gewesen wären. Daher wurde eine effizientere Alternative darin gesehen, solche technischen Einzelheiten in Form von Modalitäten und Methoden (Terms, Conditions and Methodologies, TCM) weiterzuentwickeln, die in den Leitlinien für den Strombereich festgelegt sind und der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden unterliegen. Dadurch konnten die unmittelbar in den Leitlinien festgelegten Vorschriften bereits wirksam werden, während Verzögerungen bei der Ausarbeitung der komplexeren, ausführlicheren Vorschriften die Fortschritte bei der Annahme anderer Vorschriften nicht behinderten. Die Kommission betont, dass TCM ebenso wie Netzkodizes und Leitlinien verbindlich sind und so wie Entscheidungen von ACER oder Entscheidungen der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten von Letzteren durchgesetzt werden können und müssen. Der Gesetzgeber hat die Vorgehensweise, wonach ausführlichere technische Vorschriften mittels TCM festgelegt werden, bestätigt (vgl. die Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943).

Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Electricity Balancing, EB) und Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (System Operation, SO).

⁷ Artikel 14 bis 16.

⁸ Siehe Ziffern 39 und 42 der Bemerkungen im Bericht des EuRH.

Bei der Durchführung der Folgenabschätzung stellte die Kommission fest, dass die rechtzeitige Annahme der Leitlinien für die weitere Integration der bestehenden nationalen Strommärkte von entscheidender Bedeutung wäre. Die nationalen Märkte wiesen bestimmte Gemeinsamkeiten auf (z. B. die Anwendung des Grenzpreisprinzips auf den Day-Ahead-Märkten), aber auch ihre eigenen Besonderheiten. Die Leitlinien ermöglichen die Verwirklichung eines wirklich europaweiten Strommarkts, der dieser Realität Rechnung trägt und auf den umfangreichen vorbereitenden Arbeiten von ENTSO (Strom) und ACER aufbaut. Andererseits hätte der Versuch, den Strommarkt quasi von Grund auf „ideal“ zu gestalten, nicht nur bedeutet, diese Vorbereitungsarbeiten zu verwerfen, sondern auch die Umsetzung behindert und verzögert und somit zu langsameren Fortschritten bei der Marktintegration geführt. Die derzeitige Gestaltung des Strommarkts hat zu einer größeren Auswahl für die Verbraucher geführt und jahrelang zu einer erschwerten Stromversorgung beigetragen. Die derzeitige Energiekrise hat jedoch tatsächlich gewisse Mängel des Regelungsrahmens aufgezeigt, weshalb die Kommission beabsichtigt, bestimmte EU-Vorschriften für Stromgroßhandelsmärkte neu zu bewerten und 2023 einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen.

2. Umsetzung des Regelungsrahmens

Das grundsätzliche Governance-System für den EU-Strommarkt wurde 2009 im dritten Energiebinnenmarktpaket

- mit der Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und Verteilernetzbetreibern (VNB) eingeführt. Das bedeutet, dass die Betreiber des Stromnetzes unbeeinflusst von potenziellen Interessenkonflikten als Stromerzeuger oder Stromlieferanten auftreten können. Die ÜNB sind im Europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) (ENTSO (Strom)) zusammengeschlossen.⁹
- Die unabhängigen Energieregulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten werden auf EU-Ebene durch die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) ergänzt.

Die Befugnis von ACER, in Zusammenarbeit mit den Energieregulierungsbehörden der Mitgliedstaaten verbindliche Entscheidungen zu treffen, ist für die Integration der Strommärkte unerlässlich. Die politisch heikelsten Entscheidungen können nicht vom Direktor allein getroffen werden, sondern bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der im Regulierungsrat von ACER vertretenen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten. Dadurch wird das Risiko begrenzt, dass eine kleine Anzahl von Regulierungsbehörden ACER daran hindert, verbindliche Entscheidungen zu treffen. Dies ist ein wesentlicher Grund für die Erfolge, die bei der Integration des Strommarkts bereits erzielt wurden: In vielen anderen Politikbereichen muss der Mehrwert der EU-Integration durch die „offene Koordinierungsmethode“¹⁰, etwa mit Berichterstattungspflichten und Konformitätsdruck, verfolgt werden. Im Gegensatz dazu werden die EU-Strommärkte durch ein umfassendes Paket verbindlicher Vorschriften auf EU-Ebene reguliert. Diese Vorschriften werden in enger Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten ausgearbeitet, die jedoch kein Vetorecht zur Verfolgung einzelner nationaler Interessen nutzen können.

Dieses Governance-System hat sich bewährt und wurde mit einigen Überarbeitungen durch die Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie (EU) 2019/944, die Neufassung der Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943 und die Neufassung der ACER-Verordnung (EU) 2019/942 sowie eine anschließende gezielte Änderung der Leitlinien für den Strombereich¹¹ bestätigt. Diese Überarbeitungen umfassen:

⁹ Mit der Neufassung der Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943 wurde die Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNBO) als entsprechende Einrichtung für VNB eingeführt.

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/open-method-of-coordination.html>

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1222, (EU) 2016/1719, (EU) 2017/2195 und (EU) 2017/1485 zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/943.

- genauere Vorschriften hinsichtlich des Rechts der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, Sanktionen zu verhängen oder einem zuständigen Gericht die Verhängung solcher Sanktionen vorzuschlagen, wodurch ihre Befugnisse zur Durchsetzung von EU-Vorschriften, einschließlich Entscheidungen von ACER, gestärkt wurden,
- Vorschriften über Durchsetzungsmaßnahmen der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung von ACER, für den Fall, dass ENTSO (Strom) oder andere nach EU-Recht geschaffene Einrichtungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen,
- Straffung des Verfahrens für die Ausarbeitung von Netzkodizes und Leitlinien sowie von Modalitäten und Methoden im Rahmen der Leitlinien, indem ACER das Recht und die Pflicht übertragen wurde, die vom ENTSO (Strom) vorgelegten Vorschläge bei Bedarf zu überarbeiten.

Gemäß Artikel 45 Absatz 1 der ACER-Verordnung (EU) 2019/942 nimmt die Kommission bis zum 5. Juli 2024 mit Unterstützung eines unabhängigen externen Experten eine Bewertung vor, in deren Rahmen die Leistung von ACER im Verhältnis zu ihren Zielen, ihrem Mandat und ihren Aufgaben beurteilt wird. In diesem Zusammenhang wird die Kommission prüfen, ob die Rolle von ACER im Governance-System für die Verwirklichung und Sicherung integrierter Strommärkte nach wie vor zweckmäßig ist. Im Rahmen der Beurteilung werden jedoch nicht nur die potenziellen Auswirkungen auf die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Vorschriften, sondern auch die finanziellen Auswirkungen sorgfältig geprüft. Derzeit tragen die Regulierungsbehörden erheblich zur Arbeit von ACER bei. Falls die Arbeit ihrer Vertreter in den vier Arbeitsgruppen und 14 ACER-Taskforces von ACER-Personal übernommen werden soll, dürfte ACER erhebliche zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen benötigen.

3. Umsetzung der REMIT-Verordnung durch ACER

Der Kommission ist bewusst, dass es der ACER an personellen und finanziellen Ressourcen für ihre Aufgaben nach Maßgabe der REMIT-Verordnung¹² mangelt. Die Kommission hat darauf in zweierlei Hinsicht reagiert:

1. Sie hat von der neuen Möglichkeit nach Artikel 32 der ACER-Verordnung (EU) 2019/942 Gebrauch gemacht, Gebühren für Tätigkeiten einzuführen, die ACER durch die REMIT-Verordnung übertragen wurden. Mit dem Beschluss (EU) 2020/2152 der Kommission vom 17. Dezember 2020 werden der ACER die erforderlichen zusätzlichen Einnahmen ermöglicht.
2. Der Stellungnahme der Kommission vom 5. Oktober 2021 zum Entwurf des Programmplanungsdokuments von ACER für den Zeitraum 2022–2024 und zur Angemessenheit der der Agentur zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen war ein Finanzbogen zu Rechtsakten beigefügt, mit dem ACER 15 zusätzliche Stellen für die Umsetzung der REMIT-Verordnung zugewiesen wurden. Angesichts der Schwierigkeiten, fachlich geeignetes Personal zu finden, und der aufwendigen Einarbeitung neuer Mitarbeiter in den REMIT-Teams werden diese neuen Stellen von ACER bis zum Jahr 2027 schrittweise besetzt.

Ab 2022 wird ACER zusätzliche personelle Ressourcen erhalten, die im Jahr 2027 15 Vollzeitäquivalenten entsprechen werden.¹³ Die Bewältigung von Umsetzungsproblemen aufgrund von Personalmangel braucht jedoch Zeit, da zunächst qualifiziertes Personal gefunden und eingestellt werden muss und gegebenenfalls neue Mitarbeiter ausgebildet werden müssen. Die Kommission ist jedoch zuversichtlich, dass die neuen Einnahmen durch Gebühren und die 15 zusätzlichen Stellen es ermöglichen werden, dass ACER ihre Aufgaben im Rahmen der REMIT-Verordnung angemessen

¹² Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts.

¹³ Stellungnahme der Kommission vom 5. Oktober 2021 zum Entwurf des Programmplanungsdokuments der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für den Zeitraum 2022–2024 und zur Angemessenheit der der Agentur zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen (COM(2021) 7024 final).

erfüllen kann. Die in der Stellungnahme der Kommission angegebene Anzahl der zusätzlichen Stellen beruht auf ihrer Bewertung der Arbeitsbelastung und der Angemessenheit der Ressourcen der Agentur. Die Kommission weist darauf hin, dass die Aufstockung der Stellen eine außergewöhnliche Maßnahme ist, wenn man die für die Kommission geltende Anforderung, die Personalausstattung stabil zu halten, und die strikte politische Linie berücksichtigt, wonach die Haushaltsmittel der Agenturen (jährlicher EU-Zuschuss und Planstellen) nur durch einen Legislativvorschlag zur Verlängerung des Mandats der jeweiligen Agentur aufgestockt werden können.

Die Kommission betont jedoch, dass regulatorische Änderungen, die zu zusätzlichen Aufgaben und einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für ACER führen (z. B. im Zusammenhang mit möglichen Verbesserungen des REMIT-Rahmens mit dem Ziel, die Markttransparenz zu verbessern, die Überwachungskapazitäten auszubauen und mögliche Fälle von Marktmissbrauch in der EU effizienter und wirksamer zu überwachen), es erfordern würden, die Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen von ACER angemessen zu bewerten.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

Empfehlung 1 – Straffere Anwendung des Regelungsrahmens

Die Kommission sollte

- a) **bei der Ausarbeitung von Netzkodizes und Leitlinien systematisch die Kosten und den Nutzen daraus bewerten, dass in Modalitäten und Methoden die weitere Umsetzung dieser Netzkodizes und Leitlinien geregelt wird, insbesondere mit Blick auf den möglichen Verwaltungsaufwand für ACER, die NRB und die Marktteilnehmer (Zieldatum für die Umsetzung: ab 2023)**

Die Kommission nimmt die Empfehlung 1a an.

- b) **die EU-Vorschriften für die Preisbildung im Stromgroßhandel angesichts der derzeitigen Energiekrise und des Ausbaus der Versorgung aus erneuerbaren Energiequellen einer erneuten Überprüfung unterziehen (Zieldatum für die Umsetzung: 2023)**

Die Kommission nimmt die Empfehlung 1b an.

Im Jahr 2023 plant die Kommission eine gezielte Überarbeitung der wichtigsten EU-Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, damit die Verbraucher vor dem Hintergrund der hohen Energiepreise, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Energiekrise zu beobachten sind, von einer sicheren und erschwinglichen Stromversorgung aus regenerativer und CO₂-armer Erzeugung profitieren.

- c) **Vorschriften einführen, mit denen Anreize für Nachfrageflexibilität geschaffen werden (Zieldatum für die Umsetzung: 2025)**

Die Kommission nimmt die Empfehlung 1c an.

Bis 2025 wird sie eine Verordnung der Kommission für einen Netzkodex oder eine Leitlinie zur Laststeuerung vorschlagen.

Empfehlung 2 – Stärkung des Rahmens für die Überwachung der Netzleitlinien

- a) **Die Kommission und die ACER sollten die Strategie für die Überwachung der Umsetzung und der Auswirkungen der Netzkodizes und der Leitlinien klären und sie im Zeitverlauf und in allen Mitgliedstaaten konsequent anwenden. (Zieldatum für die Umsetzung: 2023)**

Die Kommission nimmt die Empfehlung 2a an.

ACER erstattet der Kommission regelmäßig über verschiedene Kanäle Bericht, nicht zuletzt im Rahmen regelmäßiger informeller bilateraler Kontakte auf Arbeitsebene. Die Kommission wird prüfen, wie ein stärker formalisierter Ansatz mehr Klarheit schaffen könnte, und gleichzeitig versuchen, die Arbeitsbelastung, die durch eine stärker formalisierte Berichterstattung noch zusätzlich zu der umfangreichen Arbeit, die für die Umsetzung der Netzkodizes und Leitlinien unmittelbar relevant ist, anfallen könnte, möglichst gering zu halten.

- b) **Mit Unterstützung durch die ACER sollte die Kommission die Schwächen der Transparenzplattform und des EU-Rahmens für die Erfassung von Energiedaten überprüfen und bei Bedarf korrigierende legislative Maßnahmen ergreifen. (Zieldatum für die Umsetzung: 2025)**

Die Kommission nimmt die Empfehlung 2b an.

Zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten in Strommärkten ist die Annahme eines Durchführungsrechtsakts im Rahmen des Prüfverfahrens erforderlich, wobei das Verfahren erst nach der Überprüfung beginnt.

Empfehlung 3 – Bessere Überwachung der Integrität von Großhandelsmärkten durch die ACER

(Zieldatum für die Umsetzung: 2025)

Um die Marktüberwachung zu verbessern und potenziellen Marktverzerrungen vorzubeugen, sollte die ACER die REMIT-Verordnung in vollem Umfang umsetzen, indem sie beispielsweise die Datenerfassung der Marktüberwachung nach Maßgabe der REMIT-Verordnung vervollständigt, die Erfassung von ihr überwachter missbräuchlicher Verhaltensweisen ausweitet und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Untersuchungen durch die Einrichtung von Untersuchungsgruppen fördert.

Die Kommission stellt fest, dass diese Empfehlung an ACER gerichtet ist.

Empfehlung 4 – Beschleunigte Nutzung der nach der REMIT-Verordnung zu entrichtenden Gebühren zur Beseitigung von Schwächen bei der Marktüberwachung durch die ACER

(Zieldatum für die Umsetzung: bis Ende 2023)

Die ACER sollte die Verwendung zusätzlicher finanzieller Mittel aufgrund der nach der REMIT-Verordnung zu entrichtenden Gebühren beschleunigen, um Schwächen bei ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der REMIT-Verordnung (etwa infolge des veralteten IT-Systems oder aufgrund von

Personalmangel) zu begegnen. Außerdem sollte die ACER den Personalbedarf der Abteilungen anhand der festgelegten Prioritäten besser überwachen.

Die Kommission stellt fest, dass diese Empfehlung an ACER gerichtet ist.

Empfehlung 5 – Verbesserung der Verwaltungspraxis der ACER

(Zieldatum für die Umsetzung: 2025)

Die Kommission sollte Verbesserungen für die Verwaltungsstruktur der ACER prüfen und vorschlagen, mit denen die Unabhängigkeit von den NRB und von nationalen Interessen erhöht wird und die Durchsetzungsbefugnisse sowie die Konvergenzinstrumente gestärkt werden.

Die Kommission nimmt die Empfehlung 5 teilweise an, da sie sich vor der von den beiden gesetzgebenden Organen geplanten Bewertung nicht zu einem Legislativvorschlag verpflichten kann. Gemäß Artikel 45 Absatz 1 der ACER-Verordnung (EU) 2019/942 nimmt die Kommission bis zum 5. Juli 2024 eine Bewertung vor, in deren Rahmen die Leistung von ACER im Verhältnis zu ihren Zielen, ihrem Mandat und ihren Aufgaben beurteilt wird. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat von ACER möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

Empfehlung 6 – Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftslegung der ACER

(Zieldatum für die Umsetzung: Bis 2023)

Die ACER sollte die Transparenz ihrer Arbeit und die Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeit verbessern, indem sie den öffentlichen Zugang zu den Dokumenten und Daten auf ihrer Website erleichtert, eine vollständige und zeitnahe Veröffentlichung ihrer Entscheidungen und Daten im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen sicherstellt und eine klar definierte Transparenzpolitik auf der Grundlage bewährter Verfahren einführt.

Die Kommission stellt fest, dass diese Empfehlung an ACER gerichtet ist.

Empfehlung 7 – Prüfung der Notwendigkeit eines Rahmens zur einheitlichen Anwendung von Sanktionen

(Zieldatum für die Umsetzung: 2023)

Um die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zu fördern und Regulierungsarbitrage zu verhindern, sollte die Kommission

- a) prüfen, ob die Sanktionen für Verstöße gegen EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten einheitlich geregelt sind und angewendet werden**

Die Kommission nimmt die Empfehlung 7a teilweise an.

Durchsetzungsmaßnahmen im Allgemeinen und Sanktionen im Besonderen hängen in hohem Maße von den nationalen Verwaltungsvorschriften und -gepflogenheiten ab. Die Kommission wird prüfen, ob die nationalen Regulierungsbehörden über die Instrumente zur Durchsetzung der EU-Vorschriften

verfügen und ob die Mitgliedstaaten somit Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Elektrizitätsrichtlinie (EU) 2019/944 ordnungsgemäß umsetzen.

b) gegebenenfalls einen Rahmen entwickeln, mit dem gemeinsame Mindestanforderungen für Sanktionen festgelegt werden

Die Kommission nimmt die Empfehlung 7b teilweise an.

Angesichts der zahlreichen möglichen Verstöße gegen die Rechtsvorschriften für den EU-Energiebinnenmarkt, die unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Elektrizitätsrichtlinie abgedeckt sind, ist es nicht möglich, einen Rahmen, „mit dem gemeinsame Mindestanforderungen für Sanktionen festgelegt werden“, für alle Sanktionen zu entwickeln, die von den nationalen Regulierungsbehörden potenziell verhängt werden könnten. Stattdessen könnte für den eindeutiger abgegrenzten Erfassungsbereich der REMIT-Verordnung ein stärker harmonisierter Rahmen für Sanktionen in Betracht gezogen werden.